



Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2022 - 2025; Ergebnis 1. Wahlgang und Ressortverteilung

Am 7. April 2024 fand die Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2022 - 2025 statt. Gewählt wurde:

- Lukas Vock, geboren am 22. April 1977, heimatberechtigt in Niederwil AG, wohnhaft in Niederwil, Rebenackerweg 2, SVP Niederwil-Nesselbach

Das Wahlergebnis im Detail:

Anzahl Stimmberechtigte	1'999
Total gültig eingereichte Stimmrechtsausweise	479
Eingelangte Wahlzettel	479
In Betracht fallende Wahlzettel	425
Stimmen haben erhalten:	
Lukas Vock	393
Vereinzelt gültige Stimmen	32
Absolutes Mehr	213

Wahlbeschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, einzureichen.

Lukas Vock übernimmt im Gemeinderat folgende Aufgaben: Hochbau; Strassen und Wege; Landwirtschaft; Umweltschutz und Nachhaltigkeit; Gewässer.

Sanierung und Erweiterung Kindergarten «Althau»

Bereits am 25. März 2024 konnte die Baubewilligung erteilt werden. Nun laufen die Vorbereitungsarbeiten für den Baustart im Sommer 2024. Der Gemeinderat rechnet mit einer Bauzeit von 12 Monaten. Auf das Schuljahr 2025/2026 sind die Räumlichkeiten bezugsbereit.

Wir suchen Verstärkung

Nach der Kündigung von Andreas Gauch als Bauamtsleiter werden die Bereiche Haus- und Werkdienst zusammengeführt. Zur Verstärkung des Teams suchen wir per sofort eine/n Mitarbeiter/in und Stellvertreter/in Leiter Haus- und Werkdienst 50 - 80 %.

Ebenfalls zur Verstärkung des Teams suchen wir per sofort eine/n Stellvertreter/in Gemeindeschreiber 50 - 80 %.

Die vollständigen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Neophytensäcke

Der Frühling kommt bald und mit ihm blühen auch wieder diverse Neophyten, welche ausgerissen und fachgerecht entsorgt werden müssen. Bei der Gemeindekanzlei können gratis spezielle Neophytensäcke abgeholt werden.

Kreditabrechnung Neubau Asylunterkunft

Die Abrechnung schliesst mit Bruttoanlagekosten von total 840'396.15 Franken. Gegen den an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 bewilligten Baukredit über 860'000 Franken wurde das Referendum ergriffen. Am 24. Oktober 2021 wurde der Verpflichtungskredit definitiv an der Urne bewilligt. Somit wurde dieser um 19'603.85 Franken (2.28 Prozent) unterschritten. Die PV-Anlage wird mit 4'608 Franken subventioniert. Für die Gemeinde verbleibt eine Nettoinvestition in der Höhe von 835'788.15 Franken. Der Bau konnte ohne nennenswerte Probleme realisiert werden. Die Kreditabrechnung wird der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Neuer Mitarbeiter Hauswartzdienst

Raphael Binding aus Büttikon hat am 1. April 2024 die Stelle als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ angetreten. Der Gemeinderat und das Gemeindepersonal heissen Raphael herzlich Willkommen.

Informationen an Hundehalter

Bitte helfen Sie mit, Wegränder und Wiesen, benachbarte Gärten und private Grundstücke sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in den dafür vorgesehenen Robidog-Kästen entsorgen. Hundekot ist für Mensch und Tier gefährlich. Hundekot kann Eier des Hundebandwurmes oder des Hundespulwurmes enthalten, die sich in Rindermägen zu Bandwurmlarven weiterentwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Hundekotes und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird.

In der Zeit zwischen dem 1. April bis 31. Juli sind im Wald und am Waldrand alle Hunde zwingend an der Leine zu führen. Dieses Obligatorium gilt gestützt auf § 21 Abs. 1 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau.

Per 1. März 2024 trat die neue Hundeverordnung in Kraft. Nachfolgend sind die Änderungen betreffend Hundetaxe aufgelistet:

- Hundehaltende, die jeweils nach dem Stichtag 30. April zuziehen oder Personen, die sich nach dem Stichtag einen Hund anschaffen, müssen die Hundetaxe neu erst im darauffolgenden Jahr bezahlen. Im Gegenzug entfällt die Möglichkeit für Personen, welche die Hundehaltung aufgeben, die Hälfte der Taxe zurückzufordern. Es werden somit weder halbe Taxen verrechnet noch zurückbezahlt.
- Zuzüger aus anderen Kantonen / aus dem Ausland müssen für das jeweils laufende Tax-Jahr keine Hundetaxe entrichten (Doppelerhebung entfällt).

Die Hundetaxe wird wie bisher für alle Hunde, die per Stichtag 30. April auf der Gemeinde gemeldet sind, im Mai erhoben. Sie beträgt weiterhin 120 Franken.

Baubewilligungen

Es wurden folgende Baubewilligungen erteilt:

- Geel Thomas: Spitzenbrecherdrainage, Hubelstrasse 7, Niederwil
- Witschi Daniel und Silvia: Erhöhung Sichtschutz, Rütistrasse 9f, Niederwil
- Einwohnergemeinde Niederwil: Sanierung und Erweiterung Kindergarten «Althau», Althauweg 4, Niederwil

Das gehört nicht ins Abwasser

Es gelangen viele Grob- und Schadstoffe in die Kanalisation, die zu Problemen für den Betrieb und den Unterhalt des Kanalisationsnetzes und der Pumpwerke führen können. Letztlich führen solche Produkte zu Verstopfungen oder zu Störungen im biologischen Reinigungsprozess. Alles, was der Benutzer gedankenlos über Waschbecken, Klosetts, Waschmaschinen und Bodenabläufe entsorgen kann, muss durch kilometerlange Kanäle über Pumpstationen in die Kläranlage befördert werden. Diese wichtige Einrichtung im Dienste der Hygiene und des Gewässerschutzes ist für uns Alle selbstverständlich geworden. Doch allzu oft wird sie missbraucht. «Aus den Augen - aus dem Sinn» - so denken allzu viele.

Darum erinnert der Gemeinderat daran, dass Sie zu einem störungsfreien Betrieb beitragen, wenn Sie folgende Abfälle nicht in die Kanalisation werfen: Feuchttücher, Windeln; Chemikalien und Öle aller Art aus Haushalt, Gewerbe, Industrie; Verdünner, Benzin, und Gifte; organische Abfälle aus dem Haushalt.

Verbrennen von Gartenabfällen

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Wer seinen Abfall im Freien verbrennt, schadet seinen Mitmenschen, sich selber und der Umwelt. Privates Verbrennen von Abfällen führt bei gewissen toxischen Substanzen zu 1'000 Mal höheren Emissionen als das Verbrennen der Abfälle in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

Die einzige Ausnahme vom generellen Verbot der privaten Abfallverbrennung betrifft geringe Mengen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Das Verbrennen ist nur erlaubt, wenn

- sich das Feuer ausserhalb von Wohngebieten befindet,
- die Wald-, Feld- und Gartenabfälle trocken sind,
- beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht und
- das Feuer nicht zu übermässigen Emissionen führt.

Als natürliche Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche Rückstände, die bei der Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras, Laub oder wenig Zeitungspapier verwendet werden. Das Abbrennen von Böschungen, Feldrainen und Weiden ist zum Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln verboten. Zuwiderhandlungen können direkt der Regional- oder Kantonspolizei gemeldet werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das Einhalten dieser Vorschriften.